

Begründung zur 1. Änderung der Kölner Stadtordnung vom 14. April 2014

Kölner Stadtordnung bisher	Änderung Änderung <u>unterstrichen</u> , Streichungen durchgestrichen	Begründung
Name		
Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln	<u>Satzung und</u> ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln	Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW und des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW, erfordern Regelungen zu Sondernutzungen Satzungscharakter.
Präambel		
Aufgrund von § 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1 und von § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) wird von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 23.06.2015 für das Gebiet der Stadt Köln folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14.04.2014 (Ratsbeschluss vom 08.04.2014, AmtBl. StK, Nr. 16 aus 2014; ausgegeben am 16.04.2014, 177, S. 251 ff.) erlassen:	Aufgrund <u>des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der von §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung</u> und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) <u>jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung</u> wird von der Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 08.04.2014 für das Gebiet der Stadt Köln folgende <u>Satzung und</u> Verordnung erlassen:	Die Präambel der Änderungsverordnung war um die Normen der Gemeindeordnung, des Straßen- und Wegegesetzes und des Landesimmissionsschutzgesetzes zu ergänzen. Die KSO enthält sowohl Regelungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch in den §§ 23 ff. Nutzungsregelungen für die als öffentliche Einrichtungen anzusehenden Grünflächen sowie Spiel- und Bolzplätze. Diese sind nach der GO NRW zu beurteilen, so dass eine Klarstellung in der Überschrift und Präambel erfolgt Bei den Regelungen zur Straßenkunst in § 9 (grundsätzliche Erlaubnisfreiheit, Freihalten der Schutzzone Dom) handelt es sich auch um Regelungen zur Sondernutzung, weshalb das Straßen- und Wegegesetz aufzunehmen war. Insofern notwendige Regelungen zur Lautstärke der Musik und zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Straßenmusik im Kölner Stadtgebiet getroffen werden, beruhen diese auf dem Landesimmissionsschutzgesetz.

<p>I. Geltungsbereich</p>		
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3. Absatz</p> <p>Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3. Absatz wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung mit Ausnahme des Rheins sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.</p>	<p>Der Zusatz „zweiter Ordnung“ führt zu einer missverständlichen Einschränkung des Geltungsbereiches und wurde daher gestrichen.</p> <p>In der Folge ist der Rhein explizit als Ausnahme zu benennen, da er als bundeseigene Wasserstraße den entsprechenden Zuständigkeiten und Gesetzen unterliegt und nicht zum Geltungsbereich der Stadtordnung zählt.</p>
<p>§ 2 Abs. (3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe</p> <p>Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdraht- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör und Zugänge. Hierzu zählen auch Anlagen der privaten Post- und Telekommunikationseinrichtungen.</p>	<p>§ 2 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdraht- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör und Zugänge. Hierzu zählen auch Anlagen und <u>Einrichtungen</u> der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.</p>	<p>Der Absatz wurde sprachlich gekürzt und damit klarer gefasst.</p>

<p>II. Schutz des Stadtbildes</p>		
<p>§ 5 Abs. 1 An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, <u>Backstuben</u> und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.</p>	<p>Zur Klarheit wurden Backstuben hinzugefügt, jedoch die Redundanz der Imbisse gestrichen.</p>
<p>keine entsprechende Regelung</p>	<p>§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt: <u>Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.</u></p>	<p>Im Umfeld von Gaststätten und sonstigen unter das Nichtraucherschutzgesetz fallenden Einrichtungen, die über keine Außerhausaschenbecher verfügen, sind regelmäßig große Mengen an Zigarettenkippen im öffentlichen Straßenland zu finden. Diese stammen von den Gästen der Einrichtungen, weshalb es zielgerichtet erscheint, diese – ebenso wie die Einrichtungen, die zur Aufstellung von Abfalleimern verpflichtet sind – zur Aufstellung von Behältnissen für Zigaretten zu verpflichten, um dieser Verunreinigung des öffentlichen Straßenlandes entgegenzuwirken.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass Außenaschenbecher von Gästen der Einrichtungen gut angenommen werden und dass an diesen Stellen keine so massiven Verunreinigungen des öffentlichen Straßenlandes zu beobachten sind.</p>

<p>III. Schutz vor störendem Verhalten</p>		
<p>§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel</p> <p>Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.</p>	<p>§ 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>§ 9 Darbietung von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst</p> <p>(1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde <u>in einer Lautstärke</u> dargeboten werden, <u>dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten.</u> Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. <u>In der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden.</u> Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens <u>500 Meter</u> entfernt sein. <u>Jeder Standort darf pro Tag und Musiker / Musikerin nur einmal bezogen werden.</u></p> <p><u>(2) Im Umfeld des Domes sind Straßenmusik, Straßenschauspiel und andere Straßenkunst unzulässig. Das Umfeld des Domes umfasst auf der Nordseite die Domplatte einschließlich der Freitreppe und des unmittelbaren Bereichs vor dem Treppenaufgang auf dem Bahnhofsvorplatz einschließlich Chargensheimerplatz. Auf der Westseite das Domkloster einschließlich der Platzfläche am Römerbogen und des Kardinal-Höffner-Platzes sowie der Straßen Unter Fettenhennen und Domgässchen sowie den Wallrafplatz. Auf der Südseite die Straßen Am Hof und Bischofsgartenstraße einschließlich des gesamten Roncalliplatzes und der Nordseite des Kurt-Hackenberg-Platzes. Auf der Ostseite der Heinrich-Böll-Platz und die Gebäudewand des Museum Ludwig.</u></p> <p><u>Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.</u></p>	<p>Das Verwaltungsgericht Köln hat Ende 2015 die bisherige Verwaltungspraxis der Stadt Köln, Verstärker für Straßenmusik in Köln wegen der davon ausgehenden Lärmbelästigung der Anwohner und Gewerbetreibenden grundsätzlich zu verbieten, wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes als unzulässig angesehen. Grund hierfür war u.a., dass die Kölner Stadtordnung unterschiedslos alle Arten von Straßenmusik ohne jede Einschränkung zulässt und damit auch verstärkerbetriebene Musik umfasst. Beim Amt für öffentliche Ordnung gingen in der Folge eine Vielzahl von Lärmbeschwerden in der Innenstadt von Anwohnern und Gewerbetreibenden ein.</p> <p>Die Ergänzung des § 9 Abs. 1 soll die Anwohner und Gewerbetreibenden vor erheblichen Lärmbelästigungen schützen. Sie zielt darauf ab, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte für normale Ereignisse nach dem Freizeitlärmerrlass NRW eingehalten werden.</p> <p>Künftig wird ein neues Messverfahren entwickelt werden, das es ermöglicht, die Lautstärke der Musik direkt am Instrument zu messen und dann in Bezug auf die Wohnung / den Geschäftsbetrieb umzurechnen. Der Ordnungsdienst wird dann mit entsprechenden Messgeräten ausgestattet und kann zu laute Musikdarbietungen unterbinden und die Beschwerdelage beruhigen.</p> <p>Unabhängig davon sollen die besonders lauten verstärkenden Elemente wie Lautsprecher und elektronische Verstärker grundsätzlich verboten werden, um die Belastung der Anwohner und Gewerbetreibenden insbesondere in der Kölner Innenstadt in verträglichen Grenzen zu halten. Zudem soll die besonders schützenswerte Nachtzeit grundsätzlich spielfrei gehalten werden.</p>

**noch § 9 Darbietung von Straßenmusik
und -schauspiel**

Da viele Straßenmusikantinnen und Straßenmusiker im Wechsel ständig gleiche Standorte nutzen, wurde die Vorschrift präzisiert. Die beschriebene Praxis führt zu erheblichen Störungen der Anwohner und Gewerbetreibenden. Zum Schutz derselben soll jeder Standort von der jeweiligen Musikerin bzw. dem jeweiligen Musiker nur noch einmal täglich bezogen werden dürfen.

Ergänzung zur Änderung des § 9 Abs. 2

Der Kölner Dom dient als Ort des stillen Gebets, der Andacht und Raum der Ruhe. Aufgrund der Bedeutung des Doms als Weltkulturerbe und zum Schutz der Menschen vor Störungen bei und auf dem Weg zur Andacht, zur Messe oder zum Gebet wird das unmittelbare Umfeld des Domes von den genannten Sondernutzungen frei gehalten.

Neben Domplatte, Domkloster und dem Roncalliplatz werden auch sämtliche Bereiche mit kleinen Gassen und Durchgängen in Domnähe unter Schutz gestellt. Der Bereich ist durch Engstellen bzw. hohe, enge Bebauung gekennzeichnet, die durch reflektierende Wände zu einer Verstärkung der Lärmbelastung führen.

<p>§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:</p> <p>a) aggressives Betteln z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,</p>	<p>§ 11 (1) a) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:</p> <p>a) bestimmte Formen des Bettelns</p> <ul style="list-style-type: none"> • aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, (siehe unten) • Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen, • <u>organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln,</u> • <u>Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,</u> • <u>Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,</u> • <u>Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,</u> • <u>Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,</u> 	<p>Um eine höhere Bestimmtheit und Transparenz der Vorschrift zu gewährleisten wurde dieser Paragraph präzisiert. Bei den aufgeführten Formen des Bettelns handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzungen. Im Gegensatz zum stillen Betteln um Almosen zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, stellen die genannten Formen eine systematische Einnahmeerzielung dar, die nicht den vom Gemeingebrauch gedeckten verkehrlichen oder kommunikativen Interessen entspricht. Darüber hinaus werden Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzes oder des Landeshundegesetzes) oder eines Strafgesetzes (zum Beispiel Nötigung oder Betrug) erfüllt.</p> <p>Es gibt Hinweise auf organisiertes bzw. bandenmäßiges Betteln. Hintermänner setzen die „Angeworbenen“ unter Druck, bedrohen sie und nehmen ihnen am Ende des Tages die Einnahmen wieder ab.</p> <p>Um diese Problematik einzudämmen, wurden die entsprechenden Tatbestände im Einzelnen aufgeführt.</p>
<p>§ 11 1) c) Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit</p> <p>(1) c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und</p> <p>d) Verrichten der Notdurft</p>	<p>§ 11 (1) c) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder <u>Drogenkonsum</u> (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und</p> <p>d) Verrichten der Notdurft</p>	<p>Störendes Verhalten geht nicht nur von Personen aus, die (übermäßig) Alkohol konsumiert haben, sondern auch von denjenigen, die Drogen konsumiert haben. Daher war der Tatbestand entsprechend zu ergänzen.</p>

<p>bisher keine Regelung</p>	<p>Folgender § 11 a wird neu hinzugefügt: <u>§ 11 a Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen</u> <u>In unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen ist in einem Umkreis von 100 m Konsumieren von Alkohol und Drogen im öffentlichen Raum verboten.</u></p>	<p>Aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes wurde der Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Nähe von Kindergärten und Schulen untersagt, um die hiervon ausgehenden Gefahren für die besonders schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen abzuwehren.</p>
-------------------------------------	--	---

<p>IV. Schutz vor Gefahren</p>		
<p>§ 16 Stacheldraht Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.</p>	<p>§ 16 Satz 2 wird neu hinzugefügt: Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden. <u>Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc.</u></p>	<p>Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc. verfügen gerade in ländlichen Außenbereichen üblicherweise über Stacheldrahtzäune, weshalb hier eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot notwendig war.</p>

<p>V. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen</p>		
<p>§ 22 Fahrzeuge Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern und mehrspurigen Fahrrädern</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, - in öffentlichen Grünflächen und - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen <p>sind verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.</p>	<p>§ 22 wird wie folgt neu gefasst: Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern und mehrspurigen Fahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, - in öffentlichen Grünflächen und - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen <p>sind verboten. Ausgenommen sind <u>Fahrzeuge wie Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 cm</u>, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.</p>	<p>Aufgrund der Anfragen des Ausschusses für Umwelt und Grün in der Sitzung vom 06.05.2014 und des Verkehrsausschusses in der Sitzung vom 06.05.2014 sowie Nachfragen aus der Bürgerschaft wurde die Formulierung zur Vermeidung von Missverständnissen klarer gefasst.</p>

VI. Benutzung von öffentlichen Anlagen		
§ 24 Sport und Spiele (3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen verboten.	§ 24 (3) wird wie folgt neu gefasst: (3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen <u>grundsätzlich</u> verboten.	Die Ergänzung des Wortes „grundsätzlich“ verdeutlicht, dass der Paragraph Ausnahmen zulässt (s. § 32 KSO – Ausnahmen und weitergehende Nutzungen).
§ 24 (5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit einspurigen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.	§ 24 (5) wird wie folgt neu gefasst: (5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit einspurigen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.	Die Änderung folgt aus der Umformulierung von § 22 KSO (s. o.).
§ 24 (6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen untersagt <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, - in Zieranlagen sowie - auf Hundefreilaufflächen. 	§ 24 (6) wird wie folgt neu gefasst: (6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen <u>generell</u> untersagt <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten, - in Zieranlagen sowie - auf Hundefreilaufflächen. 	Der Absatz wurde sprachlich deutlicher gefasst.
bisher keine Regelung	§ 24 (7) wird neu hinzugefügt: <u>(7) Die in Abs. 1 genannten Ballspiele (sowie Boule, Frisbee, Drachensteigen u. Ä.) sind im Bereich des Rheinboulevards Deutz ebenfalls untersagt.</u>	Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und der Anlage selbst, wurde der Bereich des Rheinboulevards Deutz in die Aufzählung aufgenommen.

<p>§ 25 Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.</p>	<p>§ 25 (1) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und der Aufenthalt auf diesen ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.</p>	<p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze werden entgegen ihrer Nutzungsbestimmung in den Abend- und Nachtstunden häufig von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Aufenthalt genutzt. Dies führt zu zahlreichen Beschwerden über berechnigte Lärmbe- lästigungen und Verunreinigungen. Die Präzisierung erfolgte zur Erhaltung der Nutzungsbestimmung und zum Schutz der Spiel- und Bolzplätze vor zweckwid- riger unsachgemäßer Benutzung in den Abend- und Nachtstunden.</p>
<p>§ 25 (2) Auf öffentlichen Spiel- und Bolz- plätzen sind</p> <p>a. a) der Konsum von alkoholischen Ge- tränken, Tabak oder Drogen und</p> <p>b. b) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen verboten.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>a. der Konsum <u>und das Mitführen</u> von alkoholischen Ge- tränken,</p> <p>b. der Konsum von <u>Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,</u></p> <p>c. das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,</p> <p>d. <u>das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kfz,</u></p> <p>e. <u>die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen</u></p> <p>verboten.</p>	<p>Bisher war nur der Konsum alkoholischer Getränke auf Spielplätzen untersagt. Bei ordnungsbehördli- chen Kontrollen wurde häufig von entsprechenden Personen darauf verwiesen, sie würden gar nicht trinken, sondern nur Alkohol mitführen. Bei lebens- naher Betrachtungsweise wird Alkohol auf Spielplät- zen mitgeführt, um ihn dort zu konsumieren, vom Ordnungsdienst konnte aber kein Konsum nachge- wiesen werden. Daher wurde die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Buchst. a aus Gründen des Jugendschutzes präzisiert.</p> <p>Aufgrund des Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und Shishas vom 03.03.2016 war § 25 Abs. 2 Buchst. b aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Nach Berichten des Ordnungsdienstes werden Spiel- und Bolzplätze immer wieder mit verbren- nungsmotorbetriebenen Kfz befahren oder zum nächtlichen Beisammensein mit Feuerstellen ge- nutzt. Diese nicht bestimmungsgemäßen Nutzungen waren bisher nicht erfasst.</p>

<p>§ 26 Grillen</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, - in Zieranlagen, - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen, - auf Hundefreilaufflächen, - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen. 	<p>§ 26 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 <u>ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten, - in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks, - im Rheinpark, <u>im Bereich des Rheinboulevards Deutz, im Rheingarten und im Stadtgarten,</u> - in Zieranlagen, - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen, - auf Hundefreilaufflächen, - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen. 	<p>Die Satzstellung wurde zur Vermeidung von Missverständnissen gedreht.</p> <p>Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und der Anlage selbst, wird für den <u>Bereich des Rheinboulevards Deutz</u> ein Grillverbot festgelegt.</p>
<p>§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote</p> <p>(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.</p> <p>Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten, - die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal, die Wildparks und - den Rheinpark. 	<p>§ 30 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.</p> <p>Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten, - die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal und die Wildparks und - den Rheinpark <u>und im Bereich des Rheinboulevards Deutz.</u> 	<p>Der Rheinboulevard Deutz wurde explizit in die Aufzählung aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass der Rheinboulevard Deutz – ähnlich wie die übrigen hier aufgeführten Grünflächen – besondere Nutzungsregeln erfordert.</p>

<p>VII. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Umfeld der Stadien</p>		
<p>§ 31 Umfeld der Stadien</p> <p>(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:</p> <p><u>RheinEnergieStadion</u></p> <p>Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 1).</p> <p><u>Südstadion</u></p> <p>Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 2).</p> <p><u>Stadion im Sportpark Höhenberg</u></p> <p>Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 3).</p> <p>(4) Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.</p>	<p>§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt gefasst:</p> <p>(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:</p> <p><u>RheinEnergieStadion</u></p> <p>Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. <u>Anlage 2</u>).</p> <p><u>Südstadion</u></p> <p>Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. <u>Anlage 3</u>).</p> <p><u>Stadion im Sportpark Höhenberg</u></p> <p>Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. <u>Anlage 4</u>).</p> <p>(4) Die als Anlagen <u>2 bis 4</u> beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.</p>	<p>Lediglich die Nummerierung der Anlagen wurde geändert.</p>

<p>8. entgegen § 6 Abs. 2 auf privaten Flächen Kraftfahrzeuge repariert, ab-spritzt, wäscht oder mit den dort ge-nannten Flüssigkeiten behandelt, wenn dadurch die genannten Stoffe in das öf-fentliche Kanalnetz oder das Grund-wasser gelangen können,</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,</p> <p>10. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle oder Ge-genstände auf oder neben Wertstoff-sammelbehälter stellt,</p> <p>11. entgegen § 8 übermäßigen und ver-meidbaren Lärm erzeugt, welcher ge-eignet ist, die Allgemeinheit, die Nach-barschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,</p> <p>12. entgegen § 9 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht aus-reichenden Standortwechsel vornimmt,</p> <p>13. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutzwürdige Einrichtungen stört,</p> <p>14. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressiv bet-telt und/oder aggressive Verkaufsprak-tiken ausübt,</p> <p>15. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wie-derkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkoholkonsum eine Störung verur-sacht,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,</p>	<p>12. entgegen § 9 Abs. 1 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Stand-ortwechsel vornimmt oder auf einem Standort öfter als ein Mal am Tag angetroffen wird,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 1, Satz 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker benutzt,</p> <p>14. entgegen § 9 Abs. 2 im Umfeld des Domes Straßen-musik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst darbietet,</p> <p>15. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutz-würdige Einrichtungen stört,</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt oder nicht zuläs-sige Formen des Bettelns praktiziert,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden An-sammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,</p>	
--	---	--

<p>18. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt</p> <p>19. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt</p> <p>20. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,</p> <p>21. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt</p> <p>22. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>23. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,</p> <p>24. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,</p> <p>25. entgegen § 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>26. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,</p> <p>27. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,</p> <p>28. entgegen § 16 Stacheldraht oder ande-</p>	<p>18. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht,</p> <p>19. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,</p> <p>20. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt</p> <p>21. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt</p> <p>22. entgegen § 11a in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen ist in einem Umkreis von 100 m Alkohol oder Drogen konsumiert</p> <p>23. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,</p> <p>24. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt</p> <p>25. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>26. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,</p> <p>27. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,</p> <p>28. entgegen § 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,</p>	
--	--	--

<p>re gefährliche Gegenstände anbringt,</p> <p>29. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,</p> <p>30. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,</p> <p>31. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,</p> <p>32. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,</p> <p>33. entgegen § 20 Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,</p> <p>34. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,</p> <p>35. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,</p> <p>36. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger oder mehrspurige Fahrräder auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,</p> <p>37. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder</p>	<p>29. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,</p> <p>30. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,</p> <p>31. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,</p> <p>32. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,</p> <p>33. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,</p> <p>34. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,</p> <p>35. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,</p> <p>36. entgegen § 20 Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,</p> <p>37. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,</p>	
--	---	--

die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,

38. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,
39. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als Vereinsmannschaft oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele betreibt,
40. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,
41. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,
42. entgegen § 24 Abs. 6 in den genannten Bereichen spielt,
43. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt,
44. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke, Tabak oder Drogen konsumiert,
45. entgegen § 25 Abs. 2 b) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,
46. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,

38. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,
39. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,
41. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,
42. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als Vereinsmannschaft oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele betreibt,
43. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,
44. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,
45. entgegen § 24 Abs. 6 und Abs. 7 in den genannten Bereichen spielt,
46. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt oder sich auf ihnen aufhält,

<p>47. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,</p> <p>48. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>49. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,</p> <p>50. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,</p> <p>51. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,</p> <p>52. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,</p> <p>53. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,</p> <p>54. entgegen § 30 Abs.1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,</p> <p>55. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschä-</p>	<p>47. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,</p> <p>48. entgegen § 25 Abs. 2 b) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder Drogen konsumiert</p> <p>49. entgegen § 25 Abs. 2 c) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,</p> <p>50. entgegen § 25 Abs. 2 d) auf Spiel- oder Bolzplätzen mit verbrennungsmotorgetriebenen Kfz befährt,</p> <p>51. entgegen § 25 Abs. 2 e) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Feuerstellen errichtet oder unterhält</p> <p>52. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,</p> <p>53. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,</p> <p>54. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,</p> <p>55. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,</p>	
---	--	--

digd oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,

- 56. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a) –i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,
- 57. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,
- 58. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,
- 59. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,
- 60. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert
- 61. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.

- 56. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,
- 57. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,
- 58. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,
- 59. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,
- 60. entgegen § 30 Abs.1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,
- 61. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
- 62. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a) –i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,
- 63. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,
- 64. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,
- 65. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,
- 66. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert
- 67. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.